

Interpellation Schöbi-Altstätten / Dürr-Widnau / Hess-Rebstein vom 7. Juni 2021

Regionalgefängnis Altstätten bauen – jetzt!

Schriftliche Antwort der Regierung vom 14. September 2021

Michael Schöbi-Altstätten, Patrick Dürr-Widnau und Sandro Hess-Rebstein erkundigen sich in ihrer Interpellation vom 7. Juni 2021 über den Stand der Altlastensanierung am Standort der geplanten Erweiterung des Regionalgefängnisses in Altstätten und über die Gründe für die Verzögerung der Bauarbeiten.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Es trifft zu, dass Boden und Untergrund am Standort des geplanten Regionalgefängnisses in Altstätten grossflächig mit per- und polyfluorierten Alkylverbindungen (PFAS¹) belastet sind. PFAS sind Industriechemikalien, die aufgrund ihrer technischen Eigenschaften jahrzehntelang in zahlreichen industriellen Prozessen und Produkten eingesetzt wurden, so etwa in der Produktion von Textilien, Elektronik, Feuerlöschschäumen und Skiwachs. Sie sind biologisch, chemisch und thermisch äusserst stabil. Es gibt Hinweise auf gesundheitliche Auswirkungen von PFAS auf den Menschen, wie erhöhte Cholesterinwerte im Blut, reduzierte Nierenfunktion, Leberschäden und Veränderungen in der Immunantwort.

Zwischen Februar 2020 und Februar 2021 wurden am Standort des Regionalgefängnisses in Altstätten umfangreiche Untersuchungen nach der eidgenössischen Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (SR 814.680) vorgenommen. Diese Untersuchungen sind abgeschlossen und der Standort wurde als ein belasteter Standort mit Sanierungsbedarf in Bezug auf das Schutzgut Oberflächengewässer (Rietaach) beurteilt.

Die Sanierung von mit PFAS belastetem Untergrund und Boden gestaltet sich grundsätzlich schwierig. Viele herkömmliche Technologien, die zur Sanierung von «klassischen» organischen Schadstoffen verwendet werden, sind aufgrund der Eigenschaften der PFAS unwirksam, die Sanierungen sind zudem kompliziert und aufwändig. Für die Sanierung des kontaminierten Bodens ist dementsprechend mit erhöhtem finanziellem Aufwand zu rechnen.

Es trifft ebenfalls zu, dass zurzeit noch Unklarheit über die Verursacher der Bodenbelastung und damit verbunden über die Kostenübernahme einer notwendigen Altlastensanierung besteht. Entsprechende Abklärungen sind im Gang. Im Bereich der Altlastensanierungen gilt nach der eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung grundsätzlich das Verursacherprinzip.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Die Untersuchungsergebnisse zu den PFAS-Belastungen liegen, wie eingangs erwähnt, erst seit Kurzem vor. Zudem stehen nur beschränkte Möglichkeiten für die Entsorgung des mit PFAS belasteten Materials zur Verfügung. In der Schweiz ist zurzeit weder eine Deponierung noch eine thermische Entsorgung möglich. Das belastete Boden- und Aushubmaterial muss daher ins Ausland exportiert werden. Gemäss aktuellem Kenntnisstand ist mit zusätzlichen Kosten im Umfang von rund 17 Mio. Franken zu rechnen, die im bewilligten Kredit für

¹ PFAS = per- and polyfluoroalkyl substances.

die Erweiterung und Erneuerung des Regionalgefängnisses und der Staatsanwaltschaft Altstätten nicht enthalten sind. Die Verursacher der Altlasten müssen noch eruiert und die Kostentragung geklärt werden.

2. In Altstätten ist zurzeit nur der Austausch von Boden und Untergrund als Standardverfahren für die Altlastensanierung möglich. Alle anderen potenziellen Sanierungsverfahren sind noch im Entwicklungsstadium. Es fehlen Erfahrungen mit der praktischen Anwendung sowie der Nachweis über die Nachhaltigkeit eines Sanierungserfolgs. Es ist daher durchaus denkbar, dass in Zukunft Sanierungsverfahren zur Verfügung stehen werden, die allenfalls kostengünstiger sind als die thermische Entsorgung im Ausland. Mit Blick auf eine möglichst baldige Realisierung des Bauvorhabens für das Regionalgefängnis Altstätten stellt das Abwarten auf eine neue Sanierungsmethode aber keine gangbare Alternative dar.
3. Damit die notwendigen Arbeiten zur Altlastensanierung zügig gestartet werden können, nimmt die Regierung in Aussicht, dass der Kanton in Vorleistung geht und die dafür nötigen finanziellen Mittel vorschießt, bis die Verursachung der Kontamination abgeklärt sowie die Kostenübernahme bzw. die Kostenteilung abschliessend geregelt sind. Gestützt auf Ziff. 3 Abs. 1 des Kantonsratsbeschlusses über die Erweiterung und Erneuerung des Regionalgefängnisses und der Staatsanwaltschaft Altstätten (sGS 962.97) ist dafür ein Nachtragskredit beim Kantonsrat einzuholen. Ein Nachtragskredit nach Art. 52 Abs. 2 des Staatsverwaltungsgesetzes (sGS 140.1; abgekürzt StVG) ist dann möglich, wenn Mehrkosten aufgrund ausserordentlicher, nicht voraussehbarer Umstände entstehen und die mit dem Beschluss des Projekts getroffenen sachlichen, strategischen und politischen Abwägungen fortgelten. Die Höhe des Nachtragskredits ist dabei aus finanzreferendumsrechtlicher Sicht unerheblich, da der Kantonsrat gemäss Delegationsnorm endgültig darüber beschliesst.

Die genaue Ermittlung der Kosten für die Altlastensanierung und die Erarbeitung der entsprechenden Nachtragskreditvorlage an den Kantonsrat sind in Bearbeitung. Die Behandlung des Nachtragskredits im Kantonsrat soll spätestens in der ersten Hälfte des Jahrs 2022 erfolgen.